

zurück an den

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Büchenbach-Aurach-Gruppe  
Wiesenstr. 7  
91186 Büchenbach**

## Antrag auf Wasserversorgung Änderung / Kündigung

Bitte Antrag vollständig ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben per Post zurücksenden. Es können nur Antrag mit Originalunterschrift bearbeitet werden!

### Hiermit beantrage ich eine:

- neue Anschlussleitung
- Änderung der Anschlussleitung
- Versetzung der Zähleranlage
- Kündigung der Versorgung und endgültige Abtrennung der Anschlussleitung
- vorübergehende Außerbetriebsetzung der Anschlussleitung und Ausbau des Zählers

**Hinweis: genehmigten Bauplan in Kopie beifügen, Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden!**

### für das Grundstück:

Flur-Nr: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### Anschrift des Antragstellers:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### Anschrift des Grundstückseigentümers:

(falls abweichend)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

### Sonstige Angaben:

- Bereits vorhandene Eigenwasserversorgung auf dem Grundstück, Leistung in m<sup>3</sup>/h: \_\_\_\_\_
- Der Keller ist als grundwasserdichte Wanne ausgeführt
- Über das Grundstück wird folgendes Anwesen mit versorgt:  
Anschrift: \_\_\_\_\_

### Bei Antrag auf Wasserversorgung

- in Mehrfamilien-Wohnhäusern: Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ WE
- für gewerbliche Nutzung: Summe der Belastungswerte: \_\_\_\_\_ BW

### Zähleranlage:

Wasserzähler vorhanden:  ja  nein

Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_

Zähler-Stand: \_\_\_\_\_

**Installationsunternehmen** (bei Neuanschluss)

Ausführende Firma, Stempel

Die Hausinstallation darf grundsätzlich nur durch einen autorisierten Handwerksbetrieb durchgeführt werden. Die einschlägigen DIN und DVGW-Vorschriften sind einzuhalten (DIN 1988/ EN 1717/ EN 806)

**Ort, Datum, Unterschrift Installationsunternehmen**  
(Unterschrift von Antragsteller/Grundstückseigentümer auf Seite 2!)

## Sonstige Bestimmungen und Hinweise

### Bei neuer Anschlussleitung:

1. Soweit nicht bereits geschehen ist diesem Antrag ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (Grundstück grün umrandet) sowie der genehmigte Bauplan beizufügen.
2. Es gilt die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe sowie ergänzend die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V).
3. Die Verlegung der Anschlussleitungen (von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler) erfolgt grundsätzlich durch den Zweckverband Büchenbach-Aurach-Gruppe.
4. Aus organisatorischen Gründen bitten wir, uns den von Ihnen vorgesehenen Verlegungstermin für den Grundstücksanschluss 14 Tage vorher mitzuteilen.
5. Alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen sind nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zweckverband zugestimmt hat.
6. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, trägt der Antragsteller die hierbei anfallenden Mehrkosten und hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### Ausführung von Erdarbeiten für die Verlegung des Wasserhausanschlusses:

#### a) Arbeiten im öffentlichen Grund und Boden

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) werden grundsätzlich durch eine vom Zweckverband beauftragte Fachfirma ausgeführt.

#### b) Arbeiten auf dem eigenen Grundstück

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer auszuführen. Dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Abwicklung aller Arbeiten. Es wird empfohlen, für die Ausführung von Erdarbeiten eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit unserer technischen Abteilung zu treffen. Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt. In der Regel gilt bei Grabarbeiten eine Breite von 60 cm. Die Tiefe beträgt bei Wasserleitungen ca. 1,50 m. Der Rohrgraben ist in erforderlicher Breite auszuheben, das Aushubmaterial ist seitlich zu lagern, dabei muss ein Arbeitsraum von beidseitig 60 cm Breite freigehalten werden. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind die Grabenwände abzuböschten bzw. zu verschalen (siehe DIN 4124). Die Grabensohle ist steinfrei einzuebnetten und von Fremdkörpern und Wasser freizuhalten, ein Sandbett von ca. 10 cm ist einzubringen. Nach dem Einlegen der Hausanschlussleitungen und erfolgter Sicht- bzw. Druckprobe sind diese mit 20 cm Sand zu überdecken und von Hand zu verdichten.

Der restliche Rohrgraben ist in Lagen von 30 cm mit steinfreiem Auffüllmaterial zu verfüllen und zu verdichten. Mauerdurchbrüche sind in entsprechender Größe nach Vorgabe des Zweckverbandes herzustellen und nach Verlegen der Schutzrohre bauseits wasserdicht zu verschließen.

### Bei Kündigung der Versorgung und endgültiger Abtrennung der Anschlussleitung:

Die Beseitigung, bzw. gas- und wasserdichte Verschließung der außerbetriebgesetzten Anschlussleitung ist vom Antragsteller selbst zu besorgen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, die vorstehenden Bestimmungen und Hinweise gelesen und anerkannt zu haben.

Die aus diesem Antrag entstehenden Kosten trägt der:

- Antragsteller  
 Bauherr

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend)

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag zum Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgung**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstr. 7, 91186 Büchenbach.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Tel. 09171/3128, [info@wzv-buechenbach.de](mailto:info@wzv-buechenbach.de)

Ihre Daten werden erhoben, um Ihr Grundstück/Objekt an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen, den Anschluss zu ändern, zu erweitern, zu verwalten, die Zähleranlage zu versetzen, die Versorgung zu kündigen oder ausser Betrieb zu setzen. .

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1e DSGVO in Verbindung mit dem KAG verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie Sie Eigentümer dieses Grundstücks/Objekts sind, danach längstens 10 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem KAG und der BGS-WAS. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe benötigt Ihre Daten, um Ihren Wasseranschluss herzustellen und zu unterhalten, Wassergebühren und Herstellungsbeiträge abzurechnen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann nach §24 WAS ein Bußgeld verhängt werden, der Antrag nicht bearbeitet werden oder nach §23 WAS die Wasserlieferung eingestellt werden.